

1 Privatrecht - Vollstreckung

1.8 Zivilprozessrecht

1.8.2 Kostenentscheid

BGE 4A_237/2013 Die fristgemässe Leistung des Kostenvorschusses ist eine Prozessvoraussetzung. Säumnis zieht Nichteintreten nach sich. Das Bundesrecht sieht keine Kostenfreiheit für den Nichteintretensentscheid vor.

Der Beschwerdeführer hatte beim Handelsgericht Zürich eine Klage über CHF 1.2 Mio eingereicht. Daraufhin wurde ihm ein Gerichtskostenvorschuss von CHF 46'000 auferlegt. Da er den Betrag nicht bezahlen konnte und das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abgewiesen wurde, trat das Handelsgericht auf das Verfahren nicht ein, wobei die Gerichtsgebühr auf CHF 12'000 festgesetzt wurde. Zudem wurde die Entschädigung an die Gegenpartei auf CHF 9'000 festgelegt, die zu seinem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege Stellung genommen hatte. Die Beschwerde wird vom Bundesgericht gutgeheissen.

Das Kostendeckungsprinzip besagt, dass der Gebührenertrag die gesamten Kosten des betreffenden Verwaltungszweigs nicht oder nur geringfügig übersteigen soll. Es spielt im Allgemeinen für Gerichtsgebühren keine Rolle. Das Äquivalenzprinzip verlangt in Konkretisierung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der bezogenen Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen bewegen muss. Das Nichteintreten mangels Leistung des Kostenvorschusses verursacht einen denkbar geringen Aufwand für das Gericht, weshalb hier eine Ermässigung zwingend erscheint.

Da die Beschwerdegegnerin vorliegend nicht Partei des Gesuchsverfahrens um unentgeltliche Rechtspflege war, steht ihr für dieses Verfahren keine Parteientschädigung zu, obwohl sie zur Stellungnahme eingeladen wurde und von der Äusserungsmöglichkeit Gebrauch gemacht hat.

Fazit

Im Gesuchsverfahren um unentgeltliche Rechtspflege kommt der Gegenpartei des Hauptverfahrens keine Parteistellung zu. Die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege betrifft einzig das Rechtsverhältnis zwischen dem Gesuchsteller und dem Staat. Entsprechend steht der Gegenpartei kein Anspruch auf Parteientschädigung zu, selbst wenn sie sich zum Begehren äussert.

assoziiert mit:

Rothenbühler Häsli Rechtsanwälte

